

BADEORDNUNG 2026

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanlage einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- (5) Camping Brückler Nord liegt direkt am Keutschacher See. Das gesamte Campinggelände – einschließlich Liegewiese und Strand (im Folgenden kurz „Strand“ genannt) – ist Privatgrund von Gerhard Seger EU (Familie Seger) – im Folgenden kurz „Camping Brückler Nord“ genannt. Die Benutzung ist ausschließlich unseren Gästen vorbehalten.
- (6) Der Keutschacher See ist ein natürliches Oberflächengewässer und kein Bad im herkömmlichen Sinn. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Baden in einem natürlichen Gewässer und die Benutzung der damit verbundenen Anlagen Gefahren in sich bergen, die durch entsprechende Vorsicht und richtiges Einschätzen der eigenen Fähigkeiten vermieden werden können.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Der Campingplatz ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Die Saisonöffnungszeiten werden durch Aushang an der Kasse bekanntgegeben.
- (2) Außerhalb der Tagesöffnungszeiten ist das Baden untersagt, und die Badeeinrichtungen gesperrt. Die Tagesöffnungszeiten sind für die Saison 2026 von 9:00 bis 19:00 festgelegt.
- (3) Bei Überfüllung oder starkem Andrang sowie bei Großereignissen (GTI Treffen), kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt

weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

- (4) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Campingplatzleitung kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Badestrandes und Campingplatzes aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.4. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Campinganlage leiten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe Materialien stehen im Bedarfsfall beim Strandbuffet und der Campingkasse, sowie dem Snaitärgelände zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Campingpersonal zu melden.

1.5. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Campingbetreiber oder insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist der Campingplatzbetreiber/Strandbetreiber mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.6. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Menschen mit Behinderung und Nichtschwimmer

- (1) Der Betreiber der Badeanlage und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.
- (2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechen zu sorgen. Bei Benutzung der Spielgeräte gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten. 3
- (4) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson den Strand bzw. die Badeanlage betreten. Ab dem vollendeten 10 Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten den Strand betreten.

1.7. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.8. Haftung der Badeanlage

- (1) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.
- (2) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren. Es gilt außerdem die StVO.

- (4) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Entgelte

- (1) Die Benützung des Strandbereiches ist für Nicht- Campinggäste nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Strandbesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat den Strand zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. 5
- (2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern bzw. nahender Wettergefahr ist der See, als auch der Badestrand aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.5. Hygienebestimmungen/Sanitärbereich

- (1) Die Gäste sind im Sanitärbereich zur Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
- (2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- (3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- (4) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Tischtennistische, Nichtschwimmerbereich).
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrige, sexuelle oder intime Handlungen sind nicht gestattet und

können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten. Der Badestrand wird ohne Aufzeichnung zur Überwachung und zur Abwehr von Gefahren Videoüberwacht.

2.7. Strandbereich/See

- (1) Das Radfahren im Strandbereich ist untersagt.
- (2) Das **Windsurfen ist am See nicht gestattet.**
- (3) Die Benützung von **Bezinmotoren** an Booten ist nicht gestattet
- (4) Die Benützung des Sees mit Booten bedarf der Zustimmung der Seebesitzerin
- (5) Das füttern von **Wasservögeln** ist untersagt.
- (6) Hunde sind stets an der Leine** zu führen und dürfen sich nur in den gekennzeichneten Strandbereichen aufhalten.
- (7) Das Ausführen von Hunden („Gassigehen“) ist nur außerhalb des Campingareals erlaubt. Verunreinigungen sind durch den Halter zu beseitigen
- (8) Das **Angeln** ist nur außerhalb der Betriebszeiten gestattet.
- (9) Boote, SUBs, große Schwimmtiere usw. müssen in den Bootsstellagen oder auf den eigenen Stellplätzen gelagert werden und dürfen nicht am Strand oder auf der Liegewiese liegen (außer mit Sondergenehmigung)
- (10) Bei starkem Wind ist der Aufenthalt unter den Bäumen am Strand strengstens untersagt.**
- (11) Die Benützung der Spielgeräte und Karts erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (12) Die Benützung der Karts bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder unterliegen bei der Benützung der Karts der Aufsicht der Erziehungsberechtigten. Der Betreiber haftet nicht für Schäden gegenüber Dritten

2.8. Steganlagen

- (1) Beim Betreten der Steganlage ist auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen.
- (2) Das Laufen, Schupsen oder „ins Wasser werfen“ ist auf den Steganlagen untersagt.
- (3) Auf den Steganlagen darf nicht geraucht werden. Das Mitnehmen von Glasbinden auf die Steganlagen ist untersagt.

- (4) In Zeiten starker Auslastung ist das Liegen am Steg mit Hilfe von Liegebetten untersagt 7
- (5) Das Hantieren mit den Rettungsgeräten ist nur in den dafür vorgesehenen Fällen (Notfälle) erlaubt.
- (6) Das dauernde Anlanden von Booten und anderen Schwimmkörpern an den Badestegen ist untersagt.
- (7) Das Angeln während der Betriebszeiten ist untersagt.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsg Gebühr verwendet werden.
- (2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – an der Campingkasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Campingkasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Strand, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Campinganlage sofort zu melden.
- (2) Jeder Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Die Benützung von Glasware ist im Strandbereich untersagt.

2.13. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

BADEREGELN

1 Körperliche Gesundheit ist Voraussetzung! (Kein Fieber, keine ansteckenden Krankheiten, besonders keine Hautausschläge; Arzt fragen: Herz, Lunge, Ohren) 8

2. Beachte stets die Badeordnung! Infoblätter, Hinweistafeln, Anschläge

3 Kühle dich ab, bevor du ins Wasser gehst! Gewöhnung des Körpers (36,7 Grad C) an die Wassertemperatur durch Benetzen von Puls und Schläfen – Herzschlaggefahr!

4 Bei Kältegefühl raus aus dem Wasser! Blasse Füße, blaue Lippen, Gänsehaut – Krampfgefahr = Zusammenziehen der Muskeln

5 Bei Ohrenerkrankungen nicht tauchen oder springen! Gefahr des Wasserdruckes auf das innere Ohr und Gleichgewichtsorgan

6 Vermeide zu lange Sonnenbäder! Rötung der Haut = Verbrennung 1. Grades;
Durchblutungsstörungen Blasenbildung und Ablösen der Haut = Verbrennung 2. Grades

7 Schwimme nie mit überfülltem Magen! Verdauungsapparat braucht alles überschüssige Blut – Gefahr von Ohnmacht und Auswirkung auf Herzschlag

8 Mute dir selbst nie zu viel zu und verleite andere nicht zu Waghalsigkeit! Sprünge nur dort, wo es erlaubt ist und die Wasseroberfläche frei ist. Schwimme in offenem Wasser nur in Begleitung. Vermeide das Anschwimmen von verankerten und vorbeifahrenden Schiffen – Sog!

9 Springe niemals in dir unbekannte Gewässer! Keinen Kopfsprung in seichtes oder trübes Wasser – Schädelbasisbruch Paket- oder Schrittsprung ist nicht so tiefführend

10 Sei vorsichtig beim Wildbaden! Beim Baden im See ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Meide sumpfiges und schilfdurchwachsenes Wasser. Beobachte deine Kameraden genau und leiste bei Bedarf Hilfe.

Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen werden durch gesonderten Aushang kundgemacht.

HILFE IM NOTFALL

Campingrezeption verständigen

Erste-Hilfe-Koffer: in **Rezeption, Strandbar**

AED (Automatisierter Externer Defibrillator): im Eingangsbereich **Sanitäranlagen**
Notrufeinrichtung ausschließlich im Notfall betätigen. Ein mutwilliger Missbrauch des Notrufs ist strafbar

Im Notfall bitte entsprechende Institutionen verständigen:

Rezeption Camping Brückler Nord: 0043 664 45 24 937

Euro-Notruf: 112

Wasserrettung: 130

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Vergiftungszentrale: 0043 1 406 43 43

Stand: Mai 2026